

**Richtlinien zur Vergabe von
Fördermitteln im Rahmen der
Promotions- bzw. Postdoc-Stipendien
der Fakultät Bildung · Architektur · Künste der Universität
Siegen**

Stand: Oktober 2019

Präambel

Die Fakultät Bildung · Architektur · Künste der Universität Siegen möchte Promovierende mit exzellenten, aussichtsreichen Promotionsprojekten durch die Vergabe von Stipendien finanziell und ideell unterstützen. Gefördert werden exzellente Absolventinnen und Absolventen, die eine Promotion beginnen möchten. Die Stipendien werden fächerübergreifend vorzugsweise an Studierende der Fakultät II vergeben und sind auf eine Dauer von zwei Jahren angelegt. Zusätzlich wird zur Förderung von Qualifizierungsprojekten ein Postdoc-Stipendium für ebenfalls zwei Jahre vergeben. Darüber hinaus ist eine Abschlussfinanzierung möglich.

§ 1 Antragstellung

- (1) Die Antragstellung für die Förderung ist auf der Basis einer entsprechenden Ausschreibung voraussichtlich jeweils zum 1. April bzw. 1. Oktober eines Jahres möglich.

Zur Bewerbung müssen die folgenden Dokumente als ein zusammengefasstes elektronisches Dokument (PDF) eingereicht werden. Die Verantwortung für die vollständige und fristgerechte Einreichung liegt bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Verspätet oder unvollständig eingegangene Bewerbungen werden aus formalen Gründen abgelehnt. Es gilt der Eingang des PDF-Exposés per E-Mail.

- (a) Anschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers mit Motivation zur Bewerbung
- (b) Beschreibung des Vorhabens inklusive eines Zeitplanes (maximal zehnteiliges Exposé) in Bezug auf eine thematische Schnittstelle zwischen Bereichen der Fakultät II
- (c) Tabellarischer Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers, ggf. mit Liste der Publikationen und Vorträge
- (d) Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers über die Bewerberin bzw. den Bewerber und über das Vorhaben
- (e) Kopie des (Master-, Examens-, Diplom-) Abschlusszeugnisses (falls noch kein Zeugnis vorliegt, muss ein Notenspiegel/eine Leistungsübersicht beigelegt werden). Im Fall eines Postdoc-Stipendiums muss darüber hinaus die Promotionsurkunde beigelegt werden.

- (f) Angaben zu Einkommensverhältnissen (für Berücksichtigung einer Familienkomponente gemäß § 2 Abs. 2 sind minderjährige Kinder durch eine Kopie der Geburtsurkunde nachzuweisen).
- (g) Verpflichtungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- vor Bezug des Promotionsstipendiums beim zuständigen Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion zu beantragen
 - sich bei Bezug des Promotionsstipendiums als Promotionsstudentin bzw. -student einzuschreiben
 - in den geförderten Semestern (Stichtage 31.03. und 30.09.) einen von der Betreuerin oder dem Betreuer gegengezeichneten Bericht über den Fortschritt der Arbeit einzureichen
 - an den studienunterstützenden Veranstaltungen der Fakultät II aktiv teilzunehmen
 - für den Stipendienbezug relevante Änderungen der persönlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich anzuzeigen, insbesondere den Erhalt anderweitiger Förderung, die Beendigung des Studiums oder den Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule
 - von der Postdoc-Stipendiatin oder dem Postdoc-Stipendiaten erwartet die Vergabekommission – über die eigene Forschungstätigkeit hinaus – eine Mittlerfunktion zwischen den PromotionsstipendiatInnen, deren akademischen BetreuerInnen, dem Dekanat und dem „House of Young Talents“ auszufüllen.
- (h) Verpflichtungserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
- in jedem Förderjahr eine Veranstaltung für die Stipendiatinnen und Stipendiaten zu einem interdisziplinär oder überfachlich für die wissenschaftliche Karriereentwicklung relevanten Thema eigener Wahl abzuhalten
 - sich um eine weiterhin nötige Finanzierung nach Auslaufen der Förderung aus Mitteln der eigenen Professur oder auch Dritter im zeitlich angemessenen Umfang zu bemühen (zum Beispiel durch Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter), sodass eine Gesamtförderdauer in einem für das jeweilige Fach typischen Rahmen möglich wird
 - die Betreuung auch bei Auslaufen der Förderung bis zum Abschluss der Promotion fortzusetzen, sofern keine zwingenden Gründe dagegensprechen.

(2) Abschlussfinanzierung

Für den Fall, dass geförderte Qualifikations- bzw. Promotionsprojekte nicht im o. g. Zeitraum von 24 Monaten fertiggestellt werden können und keine Förderung durch den oder die Betreuenden gewährt werden kann, besteht die Möglichkeit einer Abschlussfinanzierung für weitere 12 Monate.

Folgende Personenkreise sind berechtigt, einen Antrag auf Abschlussfinanzierung an den Vergabeausschuss zu stellen:

- vorzugsweise Promovierende und Postdocs, die sich in der Endphase ihrer Forschungsarbeit befinden und bereits das grundständige Stipendium beziehen

- ferner Promovierende und Postdocs, die sich in der Endphase ihrer Forschungsarbeit befinden und das grundständige Stipendium nicht beziehen, aber bisher als Promovierende an der Fakultät II eingeschrieben sind bzw. an einer Postdoc-Qualifikation an der Fakultät II arbeiten.

Die Abschlussfinanzierung ist für externe Personenkreise (d. h. von anderen Fakultäten oder Universitäten) i. d. R. nicht vorgesehen.

Für Promovierende und Post-Docs, die bereits das Stipendium der Fakultät II beziehen, gilt für die Antragstellung Folgendes:

Anträge zur Abschlussfinanzierung sind als formloses Schreiben, in dem die Gründe für die Notwendigkeit der Verlängerung dargelegt werden, an den Vergabeausschuss zu richten. Mögliche Gründe sind u. a. Ereignisse, die die Zeitplanung nachhaltig gestört haben und zu Beginn der Promotion nicht vorhersehbar waren. Des Weiteren können auch zwischenzeitlich eingetretene Härtefallsituationen (s. § 3 Abs. 4) zur Gewährung des Abschlussstipendiums führen. Der Antrag muss außerdem einen Zeitplan enthalten, der schlüssig und nachvollziehbar zeigen soll, wie das Promotions- oder Qualifikationsprojekt in dem Zeitrahmen von 12 Monaten (bzw. 24 Monaten im Fall des § 4 Abs. 5) fertiggestellt wird.

Promovierende und Post-Docs der Fakultät II, die das Stipendium bisher nicht beziehen, reichen die Unterlagen gem. § 1 Abs. 1 mit Ausnahme des § 1 Absatz 1 Punkt h Unterpunkt 2 ein. Der Antrag muss zudem einen Zeitplan enthalten, der schlüssig und nachvollziehbar zeigen soll, wie das Promotions- oder Qualifikationsprojekt in einem Zeitrahmen von 12 Monaten fertiggestellt wird.

- (3) Die Anträge sind zu richten an das Prodekanat für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs über die Mailadresse prodekan.internationales@bak.uni-siegen.de.

§ 2 Umfang der Förderung

(1) Grundförderung

Die Höhe des Stipendiums beträgt 1.500 Euro monatlich für eine Dauer von maximal zwei Jahren. Diese zweijährige Förderung ist für diejenigen Vorhaben, die nach Ablauf noch nicht abgeschlossen sein werden, als Anschubfinanzierung gedacht, die betreuende Professorin oder der betreuende Professor soll sich um eine ggf. nötige Abschlussfinanzierung aus Professur- oder Drittmitteln bemühen. Die Höhe des Postdoc-Stipendiums beträgt 1.800 Euro monatlich, ebenfalls für eine Dauer von zwei Jahren.

(2) Abschlussförderung

Die Höhe der Abschlussförderung entspricht der Höhe der Grundförderung.

(3) Familienkomponente

Im Rahmen der Stipendien kann den zu Fördernden eine zusätzliche Familienkomponente gewährt werden. Diese beträgt 100 Euro monatlich je minderjährigem Kind, jedoch maximal 300 Euro monatlich. Für den Fall, dass beide Elternteile das Stipendium beziehen, kann die Familienzulage nur an einen Elternteil gezahlt werden.

(4) Sachbeihilfen

Neben der Grundförderung können die Geförderten während der Stipendienzeit insgesamt 3.000 € pro Förderungszeitraum an Sachbeihilfen erhalten. Bei einer Teilung/Verdoppelung des Förderungszeitraums (s. § 4 Abs. 4 bzw. 5) werden die Sachbeihilfen anteilig berechnet. Im Rahmen der Abschlussförderung können die Sachbeihilfen bis zu 1.500 Euro betragen.

Die Sachbeihilfen dienen der Deckung der Kosten von

- Forschungs- und Rechercheisen,
- Teilnahme an Tagungen/Konferenzen mit eigenem Vortrag,
- forschungsbezogenen Anschaffungen,
- Einladung von auswärtigen Gästen zur Förderung von Studium bzw. Karriere sowie
- Semestergebühren.

Die Sachbeihilfen können nur gegen entsprechende Nachweise bis zu dieser Höchstgrenze bewilligt werden.

Sofern die Höchstgrenze von 3.000 Euro innerhalb der Bezugsdauer nicht erreicht wurde, können auf Antrag Sachbeihilfen bis maximal 6 Monate nach Beendigung des Stipendiums genehmigt werden.

(5) Ideelle Förderung

Die Fakultät II bietet (u. a. in Abstimmung mit dem „House of Young Talents“ der Universität Siegen) regelmäßige, forschungsunterstützende Veranstaltungen an. Die Promovendinnen und Promovenden sollen außerdem durch die Organisationsform eines Kollegs voneinander profitieren. Es finden monatliche Arbeitstreffen mit Fachbetreuern oder -betreuerinnen statt. Eigeninitiativen der Geförderten (Einladung von Gästen, Tagungs- und Forschungsreisen, Publikationen) sind ausdrücklich erwünscht und werden unterstützt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten grundsätzlich verpflichtend.

§ 3 Vergabegremium und Auswahlkriterien

- (1) Über die Vergabe der Stipendien und ggf. der zusätzlichen Familienkomponente entscheidet der Vergabeausschuss. Dieser besteht aus den Vorsitzenden der Promotionsausschüsse, dem Prodekan bzw. der Prodekanin für wissenschaftlichen Nachwuchs sowie der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät II. In beratender Funktion nehmen die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät II und die Leiterin bzw. der Leiter des House of Young Talents der Universität Siegen an dem Auswahlverfahren teil.
- (2) Die Qualität des Studiums, der Abschlussarbeit bzw. der Dissertation und des eingereichten Exposés sind für die Auswahl entscheidend.
- (3) Der Vergabeausschuss behält es sich vor, die Bewerber und Bewerberinnen zu einer Kurzpräsentation über sein bzw. ihr Promotionsvorhaben einzuladen.
- (4) Soziale Gründe (z. B. alleinige Versorgung minderjähriger Kinder, Behinderungen und chronische Krankheiten, individuelle Härtefälle) können als Auswahlkriterium berücksichtigt werden (Nachweise beifügen).

§ 4 Ausschluss der Förderung, Erwerbstätigkeit

- (1) Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für das Promotionsstipendium bereits eine Promotion bzw. eine Habilitation abgeschlossen hat oder für dasselbe Vorhaben bereits eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhalten hat oder erhält (Doppelförderung). Bei Erhalt einer weiteren Förderung endet das Stipendium, ebenso bei einer Beendigung des Studiums oder einem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule mit dem Ablauf des auf das Ereignis folgenden Monats.
- (2) Eine Wiedervergabe des Stipendiums ist ausgeschlossen. Eine Abschlussförderung (s. § 1 Abs. 2) ist jedoch grundsätzlich möglich.
- (3) Eine Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium ist grundsätzlich möglich. Wird das Stipendium in Vollzeit bezogen, darf der Umfang der Beschäftigung 10 Stunden Tätigkeit pro Woche nicht überschreiten. Wird das Stipendium in Teilzeit bezogen (s. § 4 Abs. 5, darf die außeruniversitäre Teilzeitbeschäftigung einen Stellenumfang von 50% nicht überschreiten. Eine inneruniversitäre Beschäftigung ist bis zu maximal 10 Stunden pro Woche möglich.
- (4) Der Zeitraum der Förderungsdauer ist grundsätzlich per Antrag in zwei Zeiträume teilbar. Mögliche Gründe für eine Unterbrechung der Förderungsdauer ist beispielsweise die temporäre Aufnahme einer Berufstätigkeit (z. B. Referendariat). Auf Antrag kann das Stipendium auch aus persönlichen Umständen anlassbezogen angemessen ausgesetzt werden. Ein solcher Antrag ist vorab mit Begründung und zeitlicher Planung an den Vergabeausschuss zu stellen; es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung. Der Zeitraum der Unterbrechung soll i. d. R. 24 Monate nicht überschreiten; in begründeten Ausnahmefällen kann der Vergabeausschuss auch über eine längere Unterbrechungsdauer entscheiden.
- (5) Das Stipendium kann im Fall einer außeruniversitären Teilzeitberufstätigkeit u. U. auch als Teilzeitstipendium für den doppelten Förderzeitraum (vier Jahre) mit 50% des Förderungsbetrages (750 Euro monatlich für Promotions- und 900 Euro für Postdoc-Projekte) bezogen werden. Die Verdoppelung des Förderzeitraums in Kombination mit der Hälfte des Förderungssatzes betrifft in gleicher Weise die Familienkomponente (§ 2, Abs. 2). Die außeruniversitäre Teilzeitberufstätigkeit darf die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit (Stellenumfang 50%) nicht überschreiten.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.
- (7) Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

Mit der Vergabe des Stipendiums ist infolgedessen auch nicht die Übernahme von Beiträgen für eine Kranken- oder Unfallversicherung verbunden. Gleiches gilt für eine private Haftpflichtversicherung. Entsprechende Versicherungen sind von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten auf eigene Kosten abzuschließen.

§ 5 Mitteilungspflichten

- (1) Mit dem Erhalt der Förderung verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat, das Prodekanat für wissenschaftlichen Nachwuchs unaufgefordert und unmittelbar über alle für die Förderung relevanten Änderungen zu informieren.
- (2) Die Universität ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der Stipendiatin oder des Stipendiaten mitzuteilen.

§ 6 Widerruf

Das Stipendium wird auf Widerruf erteilt. Es kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt,

- dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen,
- die Stipendiatin oder der Stipendiat ihren bzw. seinen Berichts- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder
- erkennbar wird, dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht im erforderlichen oder zumutbaren Maß um die Erreichung des Förderzwecks bemüht.